

COVID-19 – Prozessbeschreibung zum Vorgehen in Bezug auf Schüler:innen der öffentlichen Schulen im Land Bremen

27.04.2021

Die aktualisierte Fassung bildet die **25. CoronaVO vom 21.04.2021** des Landes Bremen ab.

Diese stellt die bindende Rechtsgrundlage dar.

Insbesondere in den §§ 17 und 19 sind die Regelungen für die Schulen aufgeführt.

Im Einzelfall kann das zuständige Gesundheitsamt auf der Grundlage des Infektionsschutzes weitergehende Maßnahmen treffen.

Schule:

Eine Schüler:in oder eine Lehrkraft/Beschäftigte wurde durch den Schnelltest positiv getestet, die Schule erhält Kenntnis und handelt wie folgt:

- 1. Die Schule handelt entsprechend der Regelungen zu den Schnelltests** (Isolierung der betroffene Schüler:in, Hinweis/Vermittlung eines umgehenden PCR-Tests, s. Seite 3-5)
- 2. Liegt das positive Ergebnis eines PCR-Tests vor, prüft** die Schulleitung die **betroffene Realkohorte** an den betreffenden Tagen. **Diese Personen werden als enge Kontaktpersonen (vorher der Kategorie 1) eingeordnet.**
- 3. Die Schulleitung übermittelt** die Namen der Schüler:innen und der Lehrkräfte/weiterer Beschäftigter an das Gesundheitsamt.
 - Die Schulleitung informiert die Schüler:in bzw. die Sorgeberechtigten, über ihre/die Zugehörigkeit ihres Kindes als enge Kontaktperson und die resultierenden Pflichten.
 - Für diese Gruppe ordnet die Schulleitung Distanzunterricht an. Alle weiteren Maßnahmen sind mit der Schulaufsicht abzustimmen.
- 4. Bei einer unklaren Testsituation wird das Gesundheitsamt informiert.**

Enge Kontaktpersonen

Hierzu zählt i.d.R. die Realkohorten.

Nach Definition des RKI sind es sind Personen

- die länger als 10 min engen Kontakt zur infizierten Person hatten,
- die mit der infizierten Person mit einem Abstand unter 1,5 m gesprochen haben, unabhängig von der Gesprächsdauer,
- oder sich gleichzeitig im selben Raum mit dem Fall mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole aufgehalten haben. (Lüftungsvorgaben wurden nicht eingehalten)

Für die **Elternmitteilung** in Bezug auf die Zugehörigkeit als enge Kontaktperson nutzt die Schule den Musterbrief.

In Bezug auf Beschäftigte gilt bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes die Anordnung der Schulleitung.

Für enge Kontaktpersonen gilt eine Pflicht zur häuslichen Absonderung. Diese endet für die Betroffenen 14 Tage seit dem letzten Kontakt im relevanten Zeitraum mit der infizierten Person.

-Das GA kann abweichende Entscheidungen treffen.

Ein **negatives Testergebnis ab dem 10. Tag** seit dem letzten Kontakt kann die angeordnete Absonderung beenden, **sofern es sich nicht um eine gefährliche Mutation** handelt. Die **Ameldung erfolgt durch die Sorgberechtigten** über:

Corona-Schule-Freitesting@bildung.bremen.de

Gesundheitsamt:

- Das **Gesundheitsamt kann prüfen**, ob ein bestätigter Laborbefund vorliegt.

- Bis zu einer anderslautenden Benachrichtigung durch das Gesundheitsamt haben die Maßnahmen der Schule bestand.

Hinweise:

Für Beschäftigte an Schulen ist das Gesundheitsamt zuständig. Auf Antrag können Lockerungen der Quarantäne-maßnahmen ausgesprochen werden.

Die Quarantänezeit beträgt i.d. R. 14 Tage nach dem letzten engen Kontakt mit einer infizierten Person.

Schnelltest

Handlungsanweisung für Präsenzunterricht bei max. halber Klassenstärke im täglichen Wechselunterricht

ab einer Inzidenz ab 100 nach RKI entsprechend des Bundesinfektionsschutzgesetzes

1. Die positiv getestete Schüler:in wird aus dem Klassenraum begleitet und wartet an einem extra dafür vorgesehenen Platz. Die Eltern werden wegen der Abholung und des Testtermins für die PCR-Tests benachrichtigt.
2. Die Mitschüler:innen der Realkohorte bleiben im Präsenzunterricht, wenn
 - es sich um einen tageweisen Wechselunterricht handelt,
 - der Test sofort zu Tagesbeginn erfolgt ist,
 - die Maske nicht über 10 min abgelegt,
 - während des Tests gelüftet
 - und während und nach dem Test ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wurde.
3. Die Schüler:in soll - je nach Alter mit Begleitung- umgehend mit dem positiven Ergebnis, vorzugsweise mit einem Foto der mit Namen versehenen Testkarte (notfalls mit dem Teststreifen in einer verschlossenen Plastiktüte), direkt zum Testzentrum des MVZ fahren und kostenlos einen PCR-Test machen lassen. Bei Benutzung von Bus oder Bahn muss eine FFP2-Maske getragen werden.

4. Bei einem **positiven PCR Test** geht die positiv getestete Schüler:in in Quarantäne.
Für die Mitschüler:innen gilt:
Sofern die Regelungen unter 1. und 2. konsequent eingehalten wurden, bleiben sie im Präsenzunterricht. Die Schnelltests sind in einem Zeitraum von 2 Wochen an jedem Schultag durchzuführen.
Wurden die Bedingungen unter 1. und 2. nicht konsequent umgesetzt, werden die Mitschüler:innen der Realkohorte als enge Kontaktpersonen eingestuft, was zur Quarantäne führt. Es erfolgt die schriftliche Benachrichtigung der Eltern und des Gesundheitsamtes durch die Schule.
5. Liegt am folgenden Schultag **kein Ergebnis des PCR-Test** vor, verbleibt die betroffene Schüler:in im Distanzunterricht. Für die Mitschüler:innen der Realkohorte erfolgt ein weiterer Schnelltest. Das weitere Vorgehen in Bezug auf die betroffene Schülerin wird mit dem Gesundheitsamt beraten.
6. Falls der zweite Schnelltest negativ ausfällt, kann die Kohorte in der Schule bleiben, sofern der erste Test nicht durch einen PCR-Test bestätigt wird.
7. Gibt es zum zweiten Mal ein positives Ergebnis, werden die Schüler:innen in das Distanzlernen geschickt und das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt beraten. (Ohne einen positiven PCR-Test kann die Schule nach bestehender CoronaVO keinen Hinweis zur Eingruppierung als enge Kontaktperson und damit zur Quarantäne geben.)